

Satzung

des Vereins „Club Dialog e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Club Dialog e.V.“
Sitz des Vereins ist Berlin.
Er ist unter der Nummer VR 10876 Nz in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Förderung des Andenkens an Kriegsoffer.
 - b) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens – insbesondere Förderung des lebendigen Dialogs zwischen Berlinern aller Nationalitäten und in Berlin lebenden russischsprachigen Menschen.
 - c) Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.

§ 3. Aufgaben des Vereins

1. Der Verein arbeitet vorwiegend in folgenden Bereichen:
 - a.) Unterstützung der soziokulturelle Integration und Partizipation der Einwanderer aller Nationalitäten und der Bewahrung und weiterer Entwicklung ihrer soziokulturellen Identität – durch eigenverantwortliche Entwicklung und

Umsetzung (vom Verein selbst) der Projekte im Bereich Integration und Partizipation von Zuwanderern und das Betreiben der unentgeltlichen Beratungsstellen für Menschen mit Migrationshintergrund.

- b.) Unterstützung der Kommunikation und vielseitiger gemeinsamer Aktivitäten von in Berlin lebenden Bürgern aller Nationalitäten und deutschen Bürgern – durch Konzeption und Durchführung (vom Verein selbst) von kulturellen und Informationsveranstaltungen, Aktionen, Tagungen.
- c.) Förderung der kulturellen und interkulturellen Erziehung und Integration von Kindern und Jugendlichen aller Nationalitäten – durch die Organisation und eigenverantwortliche Durchführung der Projekte der Jugendarbeit, Kurse, Nachhilfeunterrichts und der Kinderveranstaltungen.
- d.) Unterstützung der Mitarbeit an wissenschaftlichen und anderen Projekten auf dem Gebiet der Integration, Partizipation, Antirassismus und Migrationsforschung – durch die Organisation der Interviews mit den Vertretern der russischsprachigen Community, Zurverfügungstellung vom Expertenwissen der Mitglieder des Vereins aus unseren Integrationsprojekten, Organisation (vom Verein selbst) der Informationsveranstaltungen.
- e.) Durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit trägt der Verein dazu bei, dass über Probleme des Zusammenlebens von Einwanderern und Deutschen ein differenziertes öffentliches Bewusstsein entsteht.

2. Der Verein arbeitet im Rahmen seiner Zielstellung mit allen demokratischen Organisationen, Verbänden, Kirchen, Parteien und Initiativen zusammen. Er pflegt Kontakte zu Behörden, dem Gesetzgeber sowie anderen Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus einfachen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Die Mitglieder gewähren dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Realisierung der Aufgaben des Vereins.

Fördermitglieder sind Personen, die die Arbeit des Vereins für wichtig erachten und durch die Tatsache ihrer Mitgliedschaft und/ oder erhöhte Mitgliedsbeiträge fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer Verdienste um den Verein auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Einfache Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte.

3. Die Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse und Vereinbarungen des Vereins gebunden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Einfache Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mitglieder, die den Betrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Mitgliedern, die in Not sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder teilweise und ganz erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gemeldet werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Jahresbeitrages.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

4. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter Beachtung von §7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Arbeitsgruppen / Kommissionen

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin abgesandt ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Bestätigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl des Prüfungsgremiums (2 Kassenprüfer)
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Mitglieder (vgl. auch §5, §8 Abs. 3.)
 - die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollant/in. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterschreiben ist.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Das Prüfungsgremium muss der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über die Buchführung und die Finanzlage der Vereinigung vorlegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus 2 Sprecher/inne/n, dem/der Schatzmeister/in und 2 Beisitzer/inne/n. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und kann von ihr jederzeit abgewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahlen des nächsten Vorstands im Amt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand in einem Wahlgang. Vor dem Wahlgang stimmt die Versammlung darüber ab, ob der Vorstand in einer offenen oder geheimen Abstimmung gewählt wird. Gewählt sind die Kandidat/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem od. mehreren Mitgliedern eine /einen Ehrenvorsitzende/n des Vereins wählen.
Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann eine natürliche Person gewählt werden, deren Verdienste um den Verein besonders groß sind.
Der/Die Ehrenvorsitzende erhält eine beratende Stimme im Vorstand.
5. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt sie aus und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin berufen.
6. Der Vorstand soll nach Bedarf, aber mindestens einmal in 3 Monaten, zusammenkommen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Gemäß § 26 BGB wird der Verein im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin

1. Der/Die hauptamtliche Geschäftsführer/in des Vereins wird vom Vorstand berufen.
2. Er / Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert die Tätigkeit der Vereinsorgane.
3. Er / Sie nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist befugt – nach Absprache mit dem Vorstand - eine Untervollmacht für einzelne Geschäfte zu erteilen.
5. Der Vorstand kann außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer / eine stellvertretende Geschäftsführerin berufen.

§ 13 Arbeitsgruppen und Kommissionen

Arbeitsgruppen und Kommissionen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Arbeitsgebiete oder Projekte eingerichtet. Ehrenamtliche Kommissionen / Arbeitsgruppen werden durch eine von den Mitgliedern der Gruppe gewählte Projektleitung vertreten.

Der Vorstand kann über Aufgaben, die in das Arbeitsgebiet einer Arbeitsgruppe / Kommission fallen, nur im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe / Kommission entscheiden; ist kein Einvernehmen herzustellen, sollte eine einzuberufende Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßigen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Im Falle der Auflösung soll das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Vereinigung nach § 4, die auf dem Gebiet der Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund oder auf dem Gebiet der Kulturförderung und Jugendarbeit tätig ist, zufallen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung in vorliegender Form ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung vom **21.06.2017**. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Damit erlischt die Gültigkeit der letztgültigen Satzung.